

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manuel Sarrazin, Josef Philip Winkler, Ute Koczy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/13566 –

Das Rückübernahmeabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Pakistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 4. Juni 2009 hat der Rat der europäischen Innen- und Justizminister das Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan (EU-Ratsdokument Nr. 8793/09) verabschiedet (vgl. EU-Ratsdokument Nr. 10551/09, S. 30).

Dieses Abkommen enthält nicht nur Regelungen zur Rückübernahme von Staatsangehörigen der Vertragsparteien, sondern auch Bestimmungen zur Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (u. a. aus den Nachbarstaaten von Pakistan).

Das Rückübernahmeabkommen mit Pakistan ist nicht das einzige Abkommen der EG mit Drittstaaten. Seit 2004 hat die EU mit elf Staaten derartige Abkommen geschlossen: Albanien (2005), Bosnien-Herzegowina (2007), Hongkong (2004), Macao (2004), Mazedonien (2007), Moldau (2007), Montenegro (2007), Russische Föderation (2007), Serbien (2007), Sri Lanka (2005), Ukraine (2007).

Der Rat hat die Europäische Kommission darüber hinaus zu der Aushandlung von Rückübernahmeabkommen mit fünf weiteren Ländern (Algerien, China, Marokko, Pakistan und Türkei) ermächtigt.

Zum Teil zeitlich parallel hat auch die Bundesrepublik Deutschland bilaterale Rückübernahmeabkommen mit 29 Staaten (darunter nicht weniger als 16 EU-Mitgliedstaaten) abgeschlossen: Albanien (2003), Algerien (1997), Armenien (2008), Belgien/Niederlande/Luxemburg (1966), Bosnien-Herzegowina (1997), Bulgarien (2006), Dänemark (1954), Estland (2000), Frankreich (2006), Georgien (2007), Hongkong (2001), Kroatien (1998), Lettland (2000), Litauen (2000), Marokko (1998), Mazedonien (2002), Norwegen (1955), Österreich (1998), Polen (1993/1994), Rumänien (1993/1999), Schweden (1954), Schweiz (1996), Serbien/Montenegro (2002), Slowakei (2003), Südkorea (2005), Syrien (2008), Tschechien (1995), Ungarn (1999), Vietnam (1995) (vgl. www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/151414/publicationFile/17278/RueckkehrFluechtlinge.pdf).

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. Juli 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In Deutschland leben derzeit ca. 28 500 pakistanische Staatsangehörige – mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von elf Jahren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ausländerzahlen 2008, S. 12).

In 2008 hatten 309 pakistanische Staatsangehörige in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Ein Jahr zuvor waren es 293 gewesen (UNHCR, Asylum Levels and Trends in Industrialized Countries, 2008, S. 18 f). Allerdings wurden in 2007 lediglich 1,8 Prozent der pakistanischen Antragstellerinnen und Antragsteller in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt (BAMF, Asyl in Zahlen 2007, S. 43).

In der EU insgesamt sieht die Situation deutlich anders aus: So hatten 2007 insgesamt 13 193 und in 2008 zusammen 12 007 pakistanische Staatsangehörige in der EU einen Asylantrag gestellt. 2006 hatte diese Zahl noch 6 284 betragen – eine Steigerung von 2006 auf 2007 also um nicht weniger als +110 Prozent (UNHCR, a. a. O., S. 17).

I. Aufenthaltsrechtliche Lage der in Deutschland lebenden pakistanischen Staatsangehörigen

1. Wie viele pakistanische Staatsangehörige leben derzeit in Deutschland?

Wie viele hiervon haben eine Niederlassungserlaubnis?

Zum Stichtag 31. Mai 2009 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 28 417 pakistanische Staatsangehörige als aufhältig erfasst. Hiervon hatten 10 034 Personen eine Niederlassungserlaubnis oder ein sonstiges unbefristetes Aufenthaltsrecht.

2. Ist es zutreffend, dass aufgrund der „Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 1 Buchstabe F“ des Rücknahmeübereinkommens eine Aufenthaltserlaubnis, die „im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Asylantrags“ nicht als legale Aufenthaltsgenehmigung angesehen werden soll – mit der Folge, dass z. B. eine Aufenthaltsgestattung während eines Asylverfahrens nicht dazu führt, dass die/der Asylsuchende unter die Ausnahmeregelung von Artikel 3 Absatz 2b fällt?

Ja.

3. Wie viele pakistanische Asylsuchende leben derzeit in Deutschland?

Wie viele pakistanische Staatsangehörige haben in Deutschland einen Aufenthaltsstatus gemäß § 25 Aufenthaltsgesetz – AufenthG (bitte nach den Absätzen 1 bis 5 aufschlüsseln)?

Wie viele pakistanische Staatsangehörige leben in Deutschland mit einer Duldung (§ 60a AufenthG)?

- a) Zum Stichtag 31. Mai 2009 befanden sich 736 pakistanische Staatsangehörige in einem laufenden Asylverfahren.
- b) Zum 31. Mai 2009 waren im AZR 1 081 pakistanische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfasst (174 Personen nach Absatz 1, 239 nach Absatz 2, 175 nach Absatz 3, 76 nach Absatz 4, 417 nach Abs. 5).
- c) 1 413 pakistanische Staatsangehörige hatten zum Stichtag 31. Mai 2009 eine Duldung.

4. Wurden in den Jahren 2005 bis 2008 asyl- bzw. flüchtlingsrechtliche Widerrufungsverfahren eingeleitet, und wenn ja, wie viele?

Wie viele dieser Widerrufungsverfahren sind inzwischen rechtskräftig?

In den Jahren 2005 bis 2008 wurden bei pakistanischen Staatsangehörigen insgesamt 588 Widerrufs-Prüfverfahren eingeleitet. 481 Verfahren wurden in diesem Zeitraum durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschieden. Zahlen zur Rechts- oder Bestandskraft entschiedener Widerrufs-Prüfverfahren liegen erst ab dem Jahr 2008 vor. Im Jahr 2008 erlangten 401 Verfahren von pakistanischen Staatsangehörigen Rechts- oder Bestandskraft. In 98 Prozent der Fälle erfolgte kein Widerruf bzw. keine Rücknahme.

II. Zum Rückübernahmeabkommen mit Pakistan

5. Welche Verhandlungsgegenstände waren so kontrovers, dass der Verhandlungsprozess über dieses Rückübernahmeabkommen fast drei Jahre dauerte (von April 2004 bis September 2007)?

Zuletzt kontrovers war der Ausschluss der sogenannten „Altfälle“ im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 des Abkommens. Die lange Verhandlungsdauer ist aber im Wesentlichen auf die innenpolitische Lage in Pakistan und die daraus resultierende zögerliche Haltung der pakistanischen Seite im Hinblick auf den Abschluss des Abkommens zurückzuführen.

6. Sind der Bundesregierung Berichte internationaler Menschenrechtsorganisationen (wie z. B. amnesty international oder Human Rights Watch) über die Gefährdung von Personen nach einer Abschiebung nach Pakistan bekannt, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung beobachtet die Menschenrechtsslage in Pakistan im Rahmen ihrer Beziehungen auf bilateraler und europäischer Ebene. Dabei berücksichtigt sie u. a. auch Informationen internationaler Menschenrechtsorganisationen.

Insbesondere erstellt das Auswärtige Amt regelmäßig einen Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan. Neben anderen Quellen werden hierbei auch Berichte internationaler Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International oder Human Rights Watch ausgewertet (vgl. Quellenangabe im Asyllagebericht Pakistan, letzte Fassung vom 22. Oktober 2008). Abgeordnete des Deutschen Bundestages haben die Möglichkeit, im Auswärtigen Amt oder im Sekretariat des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe in einzelne Lageberichte Einsicht zu nehmen.

In jedem Einzelfall wird darüber hinaus bei Abschiebungen das Vorliegen von Abschiebungshindernissen geprüft, sofern diese den zuständigen Ausländerbehörden bekannt sind.

7. Ist es zutreffend, dass aufgrund des in Rede stehenden Rückübernahmeabkommens, Rückführungen auch von afghanischen Staatsangehörigen nach Pakistan möglich wären?

Rückführungen von Drittstaatsangehörigen nach Pakistan sind unter den eingeschränkten Voraussetzungen des Artikel 3 des Abkommens möglich. Dies gilt auch für afghanische Staatsangehörige.

8. War der UNHCR – im Hinblick auf die Lage afghanischer Flüchtlinge in Pakistan – in die Verhandlungen um das vorliegende Rückübernahmeabkommen eingebunden bzw. sollte der UNHCR – nach Ansicht der Bundesregierung – bei dessen Umsetzung eingebunden werden, und wenn nein, warum nicht?

Der UNHCR war nicht in die Verhandlungen eingebunden. Eine Einbindung des UNHCR bei der Umsetzung ist möglich, wenn abgelehnte Asylbewerber zurückgeführt werden.

9. Welche Folgen hat diesbezüglich Artikel 20 Absatz 3 des vorliegenden Rückübernahmeabkommens für in Deutschland lebende pakistanische bzw. afghanische Staatsangehörige, wonach dieses Abkommen (bzw. nachfolgende Durchführungsprotokolle) nämlich nur für Personen gilt, „die nach Inkrafttreten des Abkommens in das Hoheitsgebiet Pakistans und der Mitgliedstaaten eingereist sind“?

Artikel 20 Absatz 3 des Abkommens hat für zurzeit in Deutschland lebende pakistanische und Drittstaatsangehörige zur Folge, dass das EG-Rückübernahmeabkommen auf sie nicht anwendbar ist. Ungeachtet dessen erkennt Pakistan seine völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger an.

10. Hat die Bundesregierung die Absicht von der in Artikel 17 verankerten Möglichkeit Gebrauch zu machen, mit Pakistan bilaterale Durchführungsprotokolle abzuschließen, z. B. zu Fragen, über die Voraussetzungen aber auch Beschränkungen sog. begleiteter Rückführungen über Rückführungen hilfs- bzw. betreuungsbedürftiger Personen, und wenn nein, warum nicht?

Artikel 17 des Abkommens sieht den Abschluss von Durchführungsprotokollen nicht zwingend vor. Die Bundesregierung prüft die Möglichkeit des Abschlusses, sofern ein Bedarf hierfür erkannt wird.

11. Sind nach dem in Rede stehenden Rückübernahmeabkommen zwangsweise Vorführungen rückzuführender Personen bzw. deren Befragung durch Konsularbeamte zulässig; und wenn ja, sollte – nach Ansicht der Bundesregierung – nicht auch diesbezüglich derartige Durchführungsprotokolle erlassen werden?

Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens eröffnet für den Fall, dass keine Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel vorgelegt werden können, die Möglichkeit, mit der Auslandsvertretung des ersuchten Vertragsstaates Vorkehrungen für die Durchführung eines Interviews zu treffen. § 82 Absatz 4 AufenthG sieht für den Fall, dass der Ausländer der Anordnung, bei der zuständigen Auslandsvertretung zu erscheinen, nicht nachkommt, die Befugnis zur zwangsweisen Durchsetzung der Anordnung vor. Die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens bedarf nicht zwingend des Abschlusses eines Durchführungsprotokolls.

12. Ist Pakistan technisch, personell bzw. von der Ausbildung her imstande, die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen aus Abschnitt V dieses Abkommens tatsächlich zu gewährleisten?

Wurde diesbezüglich eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten eingeholt, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Pakistan die in dem Abkommen übernommenen Verpflichtungen einhalten kann. Ob und inwieweit der Europäische Datenschutzbeauftragte bei Vertragsverhandlungen beteiligt wird, obliegt der verhandlungsführenden Kommission.

13. Enthält das Rückübernahmeabkommen der EG mit Pakistan spezifische Regelungen, die in EG-Rückübernahmeabkommen mit anderen Ländern nicht enthalten sind, und wenn ja, welche?

Der Ausschluss der sogenannten „Altfälle“ nach Artikel 20 Absatz 3 des Abkommens ist eine spezifische Regelung in dem Abkommen mit Pakistan.

14. Wie stellt die Europäische Kommission sicher, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten der zurückgeführten Personen in Pakistan in vollem Umfang geschützt sind?

Die Frage ist an die Kommission gerichtet.

15. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, internationale Menschenrechtsorganisationen (wie z. B. amnesty international oder Human Rights Watch) in den in Artikel 16 des Abkommens vorgesehenen „Gemischten Rückübernahmeausschuss“ aufgenommen werden, um eine regierungsunabhängige Beratung bzw. Aufklärung über menschenrechtliche Implikationen bzw. eine unabhängige Aufklärung etwaiger menschenrechtlicher Vorwürfe bei der Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, und wenn nein, warum nicht?

Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens abschließend festgelegt (Vertretung der Europäischen Gemeinschaft durch die Kommission, die von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten unterstützt wird). Weitere Teilnehmer sind nicht vorgesehen.

16. Hat das Europäische Parlament eine Stellungnahme zu diesem Rückübernahmeabkommen abgegeben, und wenn nein, warum wurde dieses Abkommen vom Rat ohne eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen?

Das Europäische Parlament hat keine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der europarechtlichen Regelungen war eine solche Stellungnahme nicht erforderlich.

17. Wird die Bundesregierung mit Pakistan Gespräche über die Möglichkeiten legaler Migration für pakistanische Staatsangehörige nach Deutschland aufnehmen, die nach der Gemeinsamen Erklärung der EG mit Pakistan zur legalen Migration möglich sind, und wenn nein, warum nicht?

Es bestehen bereits im Rahmen des geltenden Aufenthaltsrechts verschiedene legale Migrationsmöglichkeiten nach Deutschland. Über die geltende Rechts-

lage nach dem Aufenthaltsgesetz hinaus besteht aus Sicht der Bundesregierung derzeit kein Bedarf, mit Pakistan Gespräche bezüglich weiterer Möglichkeiten legaler Migration aufzunehmen.

18. Inwiefern werden im Rückübernahmeabkommen mit Pakistan die instabile Lage des Landes und die katastrophale Situation von Flüchtlingen in Pakistan berücksichtigt?

Das Rückübernahmeabkommen regelt im Rahmen der Gegenseitigkeit die Voraussetzungen, unter denen ein Vertragspartner zur Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen verpflichtet ist. Es wirkt sich in Deutschland nur auf Personen aus, deren Ausreisepflicht in einem rechtsstaatlichen Verfahren bereits festgestellt wurde. Dabei wird sichergestellt, dass Ausländer, denen im Herkunftsland politische Verfolgung, eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben oder Folter drohen, in Deutschland Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten. Das Abkommen enthält – wie auch in allen anderen Fällen abgeschlossener Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten – keine Aussagen zur aktuellen und humanitären Lage in Pakistan. Es enthält aber eine Verpflichtung zur Beachtung internationaler Übereinkünfte und völkerrechtlicher Regelungen (Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens); vgl. insoweit auch die Antwort zu Frage 23.

III. Rückübernahmeabkommen der EG

19. Mit welchen Ländern verhandelt die EG derzeit über Rückübernahmeabkommen?

Die Kommission verhandelt derzeit über Rückübernahmeabkommen mit Algerien, der Volksrepublik China, Marokko, der Türkei, Kap Verde und Georgien.

20. In welchen inhaltlichen Aspekten unterschieden sich die Rückübernahmeabkommen der EG mit den unterschiedlichen Ländern?

Die Rückübernahmeabkommen der Gemeinschaft werden auf der Grundlage eines zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten abgesprochenen Musters abgeschlossen. Die einzelnen Abkommen enthalten nur unwesentliche Abweichungen von einander. Zu einer Abweichung siehe oben Antwort zu Frage II. 13.

21. Wie wird bei den Rückübernahmeabkommen der EG mit Drittstaaten die Einhaltung der Menschenrechte beider Vertragsparteien kontrolliert?

Welche Mechanismen zur Überprüfung bestehen diesbezüglich?

Im Falle der Rückführung von Personen aus EU-Mitgliedstaaten in Drittstaaten richtet sich die Beachtung der Menschenrechte nach den jeweiligen nationalen Regelungen zu Abschiebungen der Mitgliedstaaten und internationalen Übereinkommen und Standards. EG-Rückübernahmeabkommen enthalten regelmäßig eine Verpflichtung zur Beachtung internationaler Übereinkünfte und völkerrechtlicher Regelungen; vgl. insoweit auch die Antwort zu Frage 23. Die Abkommen enthalten aber keine Regelung bezüglich der Kontrolle der Einhaltung von Menschenrechten durch die Vertragsparteien. Sämtliche Mitgliedstaaten der EU unterliegen – unter anderem – der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

22. Inwiefern und durch wen wird die Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten durch die Vertragsparteien im Rahmen der Rückübernahmeabkommen der EG mit Drittstaaten sanktioniert?

Sanktionen sind in den abgeschlossenen Rückübernahmeabkommen nicht vorgesehen. Auch insoweit gelten die jeweiligen nationalen Regelungen zu Abschiebungen der Mitgliedstaaten und internationale Übereinkommen und Standards (vgl. die Antwort zu Frage 21).

23. Inwiefern schließen die Rückübernahmeabkommen der EG die Gefahr der Weiterabschiebung aus, dass also eine rückzuführende Person nicht in einen Viertstaat weitergeschoben wird, in dem ihr eventuell die Gefahr einer asylverheißenden Verfolgung droht?

Eine Verpflichtung zur Beachtung internationaler Übereinkünfte und völkerrechtlicher Regelungen wird standardmäßig in Rückübernahmeabkommen aufgenommen (im Falle von Pakistan Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens).

24. Ist der UNHCR an den Verhandlungsprozessen über die Rückübernahmeabkommen der EG mit Drittstaaten beteiligt?

Nein.

IV. Bilaterale Rückübernahmeabkommen der Bundesrepublik Deutschland

25. Mit welchen Ländern verhandelt die Bundesregierung derzeit über Rückübernahmeabkommen bzw. plant sie, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen?

Die Bundesregierung führt zurzeit Verhandlungen mit Kosovo über den Abschluss eines Rückübernahmeabkommens. Außerdem ist beabsichtigt, die Verhandlungen zu einem Rückübernahmeabkommen mit Aserbaidschan sowie zu einem migrationspolitischen Rahmenabkommen mit Ghana fortzusetzen.

26. Inwiefern finden sich in den bilateralen Rückübernahmeabkommen Deutschlands zum Teil weiter gehende Regelungen, als z. B. in den Rückübernahmeabkommen der EG,
- so sind etwa in den bilateralen Abkommen mit der Abschiebung einer Person auch die parallele Rückführung seiner Familienangehörigen möglich;
 - zudem ist – entgegen Artikel 4 Absatz 3 des EG-Rückübernahmeabkommens mit Pakistan – nach den bilateralen Abkommen Deutschlands auch die Glaubhaftmachung der fraglichen Staatsangehörigkeit der rückzuführenden Person für den Vollzug der Abschiebung ausreichend
 - und schließlich enthalten einige der bilateralen Abkommen Deutschlands (etwa Artikel 2 der deutsch-algerischen Übereinkunft) Vorschriften über die Befragung von rückzuführenden Personen durch – in diesem Fall – algerische Konsularbeamte?

In keinem der nachfolgenden Punkte gehen die Regelungen der bilateralen Rückübernahmeabkommen Deutschlands über den Inhalt der EG-Rückübernahmeabkommen hinaus:

- Die gleichzeitige Abschiebung von Kindern und Ehegatten ist auch in den jüngsten EG-Rückübernahmeabkommen enthalten (z. B. Westbalkan).

- Auch die EG-Rückübernahmeabkommen unterscheiden nach Nachweis- und Glaubhaftmachungsmitteln, so auch das EG-Abkommen mit Pakistan, siehe dort Art. 6 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 1 und 2. Auch die bilateralen Abkommen, sehen bei Vorlage von Glaubhaftmachungsmitteln zwingend das Stellen eines Rückübernahmeersuchens vor, welches von der ersuchten Vertragspartei geprüft wird. Nur dann, wenn sich die vermutete Staatsangehörigkeit im Verlauf der Prüfung bestätigt, wird die betroffene Person zurückgeführt.
- Die Befragungen werden auch nach den EG-Rückübernahmeabkommen durch Bedienstete der ersuchten Vertragspartei durchgeführt, siehe Art. 6 Abs. 4 des EG-Abkommens mit Pakistan.

27. Welche Rangfolge besteht zwischen Rückübernahmeabkommen der EG und bilateralen Rückübernahmeabkommen Deutschlands mit ein und demselben Drittstaat?

Tritt im Falle einer solchen Konkurrenz z. B. das gesamte bilaterale Abkommen hinter dem der EG zurück – oder ist es auch möglich – trotz einem konkurrierenden EG-Abkommen – weiter gehende Regelungen des bilateralen Abkommens auch in Zukunft anzuwenden?

Alle abgeschlossenen EG-Rückübernahmeabkommen enthalten standardmäßig eine Klausel betreffend das Verhältnis zu bilateralen Rückübernahmeabkommen der Mitgliedstaaten. Nach dieser Klausel haben die Bestimmungen der EU-Abkommen Vorrang vor den Bestimmungen bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung, soweit letztere Bestimmungen mit den Bestimmungen des jeweiligen EU-Abkommens unvereinbar sind. Im Falle von Pakistan siehe Artikel 18 des Abkommens.

28. Auf welcher Grundlage erfolgen Rückübernahmen eigener Staatsangehöriger bzw. von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen mit den zehn EU-Mitgliedstaaten, mit denen kein bilaterales Rückübernahmeabkommen besteht?

Rückführungen in die EU-Mitgliedstaaten, mit denen kein bilaterales Rückübernahmeabkommen besteht, finden in der Praxis nicht bzw. nur im niedrigen ein- bis zweistelligen Bereich statt. Es handelt sich dabei (mit Ausnahme eines Mitgliedstaates) um Rückführungen von eigenen Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, zu deren Rückübernahme die Mitgliedstaaten (so wie alle Staaten) nach einem allgemein geltenden völkerrechtlichem Grundsatz ohnehin verpflichtet sind.

29. Welchen Sinn machen vor diesem Hintergrund die noch bestehenden Rückübernahmeabkommen Deutschlands mit den anderen EU-Mitgliedstaaten?

Rückübernahmeabkommen mit anderen EU-Mitgliedstaaten machen immer dann Sinn, wenn sie neben der ohnehin geltenden völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen auch die Verpflichtung zur Gestattung der Durchbeförderung und/oder zur Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen beinhalten.